



AZ L-15.521/13

ANTRAG Nr. 06/14
nach § 29 GeschO
des Nominierungsausschusses

Betr.: **Bildung des Verteilerausschusses für den Diakoniefonds**

Eingebracht in die Sitzung der 15. Landessynode am

A. Beschluss vom

Verweisung an

B. Beschluss vom

Annahme:

einstimmig

mit Mehrheit

bei Jastimmen, Neinstimmen, Enthaltungen

Ablehnung

C. Antrag zurückgezogen
am

Die Landessynode möge beschließen:

Für die Verteilung der Mittel aus dem Fonds zur Unterstützung von Einrichtungen des Diakonischen Werks wird entsprechend § 27 Absatz 4 Haushaltsordnung ein Ausschuss gebildet, dem angehören:

1. fünf Mitglieder der Landessynode,
2. zwei Mitglieder des Oberkirchenrats, darunter der/die Vorstandsvorsitzende des Diakonischen Werks, und
3. drei Mitglieder des Verbandsrats des Diakonischen Werks.

Den Vorsitz führt ein Mitglied der Landessynode. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Für jedes Mitglied wird eine Stellvertretung bestellt.

Bad Boll, 19. Januar 2014